Auflage 64.000

Fürth Amtsblatt

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER STADT FÜRTH
25. Mai 2005 [Nr. 10]

Herausgeber: Stadt Fürth, Bürgermeister- und Presseamt, Wasserstraße 4, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-12 04

Amtliche Bekanntmachungen

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Mai 2005 war die II. Vierteljahresrate 2005 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich.

Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis -1418 und -1422.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Sanierung und Modernisierung von Wohnhäusern.

Grundstück: Stiller Winkel 3-5 und Stiller Winkel 6, Gem. Fürth, Flur-Nr. 1397 und Flur-Nr. 1397/7.

Antragsteller: König Ludwig III., Königin Marie Therese, Goldene Hochzeitsstiftung, Komotauer Straße 30, 90766 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Bayerische Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher **nicht** mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie deshalb direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der **Stadt Fürth** wahrt diese Frist **nicht!** Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail **nicht** der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80 a i. V. mit 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO-).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 106, eingesehen werden.

Keinen Alkohol an Kinder und Jugendliche

Nach § 9 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit

a) Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

b) andere alkoholische Getränke (z. B. Bier) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Die Abgabe anderer alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nur dann gestattet, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel dürfen in Automaten generell nicht angeboten werden.

Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. XV „Elektrofachmarkt Saturn“ hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2004 entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers die Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen.

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Elektrofachmarkts der Firma Media-Saturn mit ca. 4600m² Verkaufsfläche zu schaffen. In dem Gebäude sollen in den Untergeschossen zwei Parkebenen mit ca. 200 Stellplätzen entstehen, die auch öffentlich genutzt werden können. Das im Eigentum der Stadt Fürth verbleibende großzügige Vorfeld zwischen dem künftigen Elektrofachmarkt und der Würzburger Straße soll durch Baumpflanzungen sowie umfangreiche bauliche Maßnahmen gestalterisch aufgewertet werden. Die Verkehrskonzeption hinsichtlich der Tiefgaragenein- und -ausfahrten sowie der Anlieferung machen entsprechende Umbaumaßnahmen im Bereich der Kapellenstraße einschließlich einer weiteren Lichtzeichenanlage notwendig.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde gleichzeitig mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses am 19. Januar 2005 im Amtsblatt der Stadt Fürth veröffentlicht.

Vom 31. März bis 29. April 2005 fand die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt.

Die während dieses Zeitraums einschließlich der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden in den Vorhaben- und Erschließungsplan eingearbeitet.

In der Stadtratssitzung am 11. Mai 2005 wurden der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V+E Nr. XV „Elektrofachmarkt Saturn“ einschließlich Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dieser soll nun gem. § 3 (2) BauGB vom **1. Juni bis 1. Juli 2005** öffentlich ausgelegt werden.

Die Auslegungsunterlagen können während dieses Zeitraumes im Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, III. Stock (Vorraum rechts) Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr eingesehen werden.

Auf Wunsch erteilt das Stadtplanungsamt auch Auskünfte. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-2655 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Die Bedenken sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen.

Fürth, 13. Mai 2005, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“ in der Fassung vom 14. März 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 18. April 2001

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBL. S. 497), und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBL. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBL. I S. 1359), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Fürth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“ vom 14. März 2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird „92“ ha durch „109“ ha ersetzt.
2. In § 1 wird nach der Aufzählung „Teilgebiet XI h“ eingefügt:

Teilgebiet XII „Bahnhofplatz und Hallplatz“ (siehe Auflistung der Straßen auf Seite 29)

3. In § 1 Satz 6 wird „6. Februar

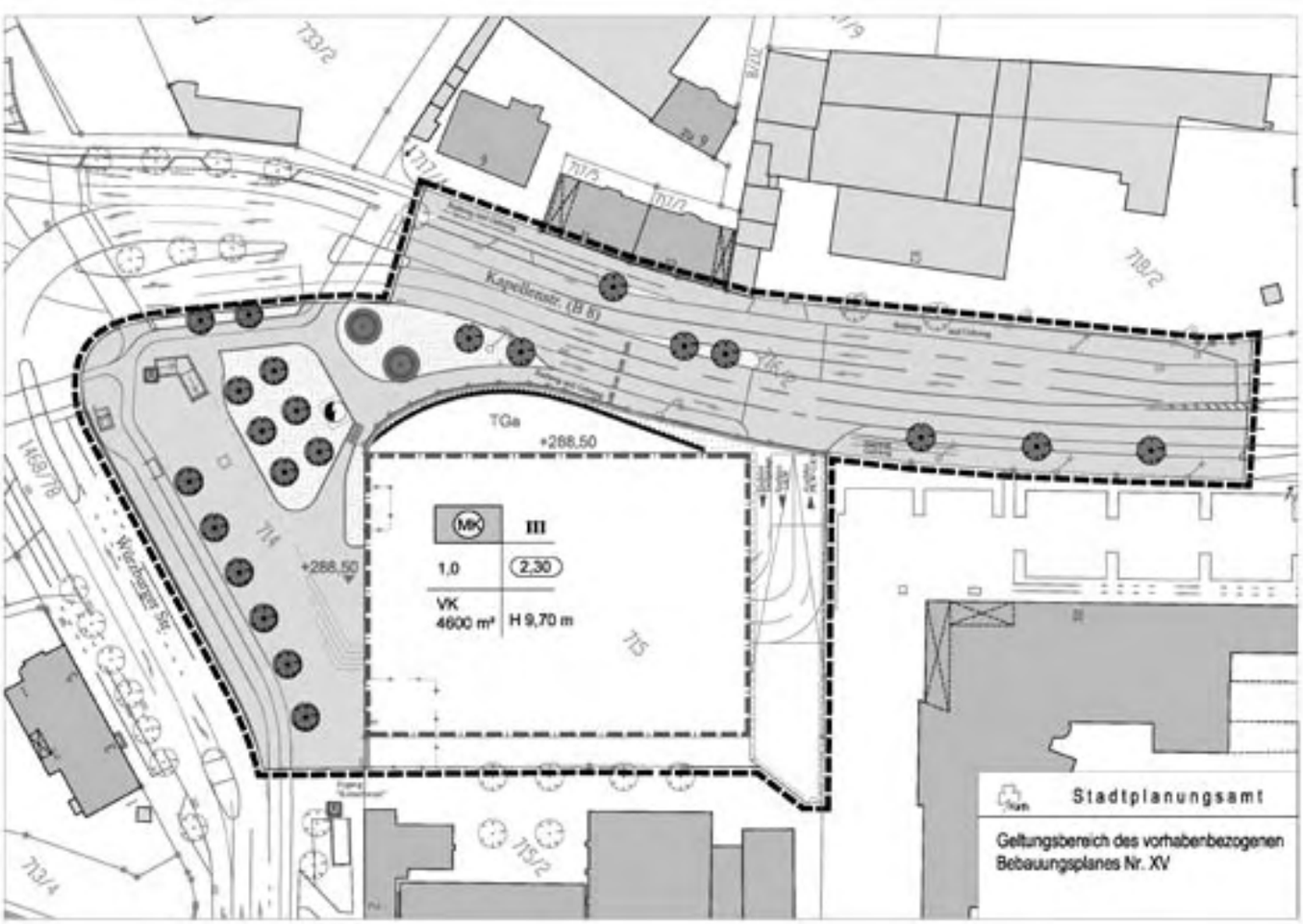

2001“ durch „17. Januar 2005“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

In den Sanierungsteilgebieten
II „Innerstädtische Freiflächen“,
VI „Umfeld Jüdisches Museum“,
VII „Kohlenmarkt,
IX „Theaterstraße“,
X „Westliche Innenstadt“,
XIa – XIh „Rand- und Ergänzungsflächen“,
XII „Bahnhofplatz und Hallplatz“
wird die Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 143 Abs. 2 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, 9. Mai 2005, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Gemarkung	Flur-Nr.	Lage
Fürth	1468/49	Alexanderstraße
Fürth	670	Alexanderstraße 24
Fürth	670/13	Alexanderstraße 26
Fürth	670/12	Alexanderstraße 28
Fürth	670/11	Alexanderstraße 30
Fürth	670/10	Alexanderstraße 32
Fürth	1112/12	An der Post
Fürth	1112/11	Bahnhofplatz
Fürth	1138/5	Bahnhofplatz
Fürth	1134/3	Bahnhofplatz 1
Fürth	1134/9	Bahnhofplatz 3
Fürth	1138/4	Bahnhofplatz 8b
Fürth	1138/2	Bahnhofplatz 9, Fürth Hauptbahnhof
Fürth	1152/3	Bahnhofplatz 10
Fürth	1134/7	Bahnhofplatz 11
Fürth	1109	Bahnlinien
Fürth	649	Bäumenstraße 32
Fürth	1127/16	Dr.-Max-Grundig-Anlage
Fürth	1468/170	Friedrichstraße
Fürth	670/2	Friedrichstraße 1
Fürth	670/15	Friedrichstraße 3
Fürth	1128/5	Friedrichstraße 5, Fürther Freiheit 2a
Fürth	1130	Friedrichstraße 7
Fürth	1130/5	Friedrichstraße 9
Fürth	1130/17	Friedrichstraße 11
Fürth	1130/23	Friedrichstraße 15
Fürth	1130/6	Friedrichstraße 17
Fürth	1130/9	Friedrichstraße 19
Fürth	1130/16	Friedrichstraße 21, Maxstraße 27
Fürth	1128/4	Fürther Freiheit 2
Fürth	1128/3	Fürther Freiheit 4
Fürth	1128/2	Fürther Freiheit 6
Fürth	1125	Gustav-Schickedanz-Straße
Fürth	1125/2	Gustav-Schickedanz-Straße
Fürth	1130/12	Gustav-Schickedanz-Straße 2, Fürther Freiheit 8, 10
Fürth	1130/13	Gustav-Schickedanz-Straße 2, Fürther Freiheit 8, 10
Fürth	1130/14	Gustav-Schickedanz-Straße 2, Fürther Freiheit 8, 10
Fürth	1130/20	Gustav-Schickedanz-Straße 2, Fürther Freiheit 8, 10
Fürth	1130/21	Gustav-Schickedanz-Straße 2, Fürther Freiheit 8, 10
Fürth	1130/4	Gustav-Schickedanz-Straße 2, Fürther Freiheit 8, 10
Fürth	1133/3	Gustav-Schickedanz-Straße 2, Fürther Freiheit 8, 10
Fürth	1133/7	Gustav-Schickedanz-Straße 2, Fürther Freiheit 8, 10
Fürth	1133	Gustav-Schickedanz-Straße 8
Fürth	1134/2	Gustav-Schickedanz-Straße 10
Fürth	650/3	Hallplatz
Fürth	650	Hallstraße 1
Fürth	670/23	Hallstraße 5, Moststraße 19
Fürth	670/9	Hallstraße 5, Moststraße 19
Fürth	1468/2	Königstraße
Fürth	652	Königstraße 115
Fürth	653	Königstraße 117
Fürth	654	Königstraße 119
Fürth	655	Königstraße 121
Fürth	656	Königstraße 123
Fürth	657	Königstraße 125
Fürth	650/2	Königstraße 126
Fürth	670/20	Königstraße 128
Fürth	658	Königstraße 129
Fürth	670/3	Königstraße 130
Fürth	670/4	Königstraße 132
Fürth	659	Königstraße 133
Fürth	670/5	Königstraße 134, Moststraße 31
Fürth	660	Königstraße 135
Fürth	661/3	Königstraße 137
Fürth	661	Königstraße 137 a
Fürth	662	Königstraße 139
Fürth	1468/290	Königstraße 140
Fürth	670/7	Königstraße 140
Fürth	662/1	Königstraße 141
Fürth	663	Königstraße 143, 145
Fürth	664/3	Königstraße 147
Fürth	1128	Königswarterstraße
Fürth	1162	Maxstraße
Fürth	1130/22	Maxstraße 27a
Fürth	1133/6	Maxstraße 29
Fürth	1133/5	Maxstraße 31
Fürth	1157	Maxstraße 32
Fürth	1133/2	Maxstraße 40
Fürth	1133/8	Maxstraße 42
Fürth	1134/6	Maxstraße 44, An der Post 7
Fürth	1468/289	Moststraße
Fürth	1468/42	Moststraße
Fürth	670/19	Moststraße 21
Fürth	670/22	Moststraße 23
Fürth	670/16	Moststraße 25
Fürth	670/17	Moststraße 27
Fürth	670/18	Moststraße 29
Fürth	670/6	Moststraße 33
Fürth	1125/9	Nähe Gustav-Schickedanz-Straße
Fürth	661/4	Nähe Königstraße
Fürth	663/1	Nähe Königstraße
Fürth	1468/37	Nürnberger Straße
Fürth	664	Nürnberger Straße 1
Fürth	665	Nürnberger Straße 3
Fürth	1468/41	Rudolf-Breitscheid-Straße
Fürth	1152/4	Schwabacher Straße.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 13. Mai 2004

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2850), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) und Art. 5 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2002 (GVBl. S. 322), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

Artikel 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) wird fortgeschrieben und um nachfolgende Einheitssätze für das Jahr 2004 ergänzt.

Fortschreibung der Anlage zu § 4 Abs. 2 EBS

A. Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen

1. Fahrbahnbefestigungen

1.1 Bei Vollausbau

Baujahr	Bauklasse III gem. RStO 01 *)		Bauklasse IV gem. RStO 01		Bauklasse V gem. RStO 01		Plattenbelag	
	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²
2004	-	58,32	-	55,24	-	52,65	-	67,28

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2 Bei zeitlich versetztem Ausbau

1.2.1 Teilausbau ohne Rinne

Baujahr	Bauklasse III gem. RStO 01				Bauklasse IV gem. RStO 01				Bauklasse V gem. RStO 01			
	Teilausbau		Fertigstellung *)		Teilausbau		Fertigstellung		Teilausbau		Fertigstellung	
	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²
2004	-	44,30	-	14,03	-	41,15	-	14,10	-	38,55	-	14,10

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2.2 Teilausbau mit Rinne

Baujahr	Bauklasse III gem. RStO 01				Bauklasse IV gem. RStO 01				Bauklasse V gem. RStO 01			
	Teilausbau		Fertigstellung *)		Teilausbau		Fertigstellung		Teilausbau		Fertigstellung	
	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²
2004	-	48,70	-	9,62	-	47,53	-	7,71	-	44,94	-	7,71

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2.3 Teilausbau bei Plattenbelag

Baujahr	Teilausbau		Fertigstellung	
	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²
2004	-	36,23	-	31,06

2. Parkflächen

Baujahr	Ausführung Betonverbund-pflastersteine		Ausführung Granitgroßstein-pflaster	
	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²
2004	-	49,14	-	96,37

3. Gehwege/Radwege

Baujahr	Ausführung Univertikal-Verbund-platten oder Basaltrauhplatten		Ausführung Asphaltbeton		Ausführung wassergebundene Decke	
	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²
2004	-	38,32	-	31,51	-	14,01

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Baujahr	Ausführung Plattenbelag		Ausführung Natursteinpflaster		Pflaster in Beton o. Betonverbund	
	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²	DM/m²	€/m²
2004	-	67,28	-	-	-	69,60

5. Randsteine

Baujahr	Ausführung Granit		Ausführung Beton	
	DM/lfdm	€/lfdm	DM/lfdm	€/lfdm
2004	-	39,70	-	28,57

6. Betoneinfassungen

Baujahr	DM/lfdm	€/lfdm
2004	-	19,95

7. Begrünung

Baujahr	Flächenbepflanzung		Baumpflanzungen	
	DM/m²	€/m²	DM/Stück	€/Stück
2004	-	36,93	-	840,05

B. Einheitssätze für die Entwässerungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Baujahr	Mischwasserkanal		Regenwasserkanal	
	(anteilig) DM/lfdm Kanallänge	(anteilig) €/lfdm Kanallänge	(anteilig) DM/lfdm Kanallänge	(anteilig) €/lfdm Kanallänge
2004	-	187,19	-	185,62

C. Einheitssätze für die Beleuchtungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Type 1	Fußwegleuchten	4,5 m Lph	Lichtpunkthöhe	
Type 2	Auslegerleuchten	6,0 m Lph	Lichtpunkthöhe	
Type 3	Auslegerleuchten	9,0 m Lph	Lichtpunkthöhe	+ Überspannungen
Type 4	Auslegerleuchten	9,0 m Lph	Lichtpunkthöhe	zweiarmig
Type 5	Großflächenleuchten	11,0 m Lph	Lichtpunkthöhe	
Type 6	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2fl.	für Fußwege
Type 7	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2fl.	für Verkehrswege
Type 8	Kofferleuchte	9,0 m Lph	Lichtpunkthöhe	NAV

Baujahr	Type 1		Type 2		Type 3		Type 4	
	DM/lfdm	€/lfdm	DM/lfdm	€/lfdm	DM/lfdm	€/lfdm	DM/lfdm	€/lfdm
2004	-	83,29	-	96,37	-	91,62	-	113,03

Baujahr	Type 5		Type 6		Type 7		Typ 8	
	DM/lfdm	€/lfdm	DM/lfdm	€/lfdm	DM/lfdm	€/lfdm	DM/lfdm	€/lfdm
2004	-	111,84	-	155,87	-	266,52	-	80,61

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 11. Mai 2005 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 13. Mai 2005, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung für die von der Stadt Fürth verwaltete rechtsfähige Stiftung für das Haushaltsjahr 2005 Altenheim 1848er Gedächtnisstiftung

I.

Aufgrund des Art. 28 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der von der Stadt Fürth verwalteten rechtsfähigen Stiftung für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 3.537.908 Euro
und den Aufwendungen mit 3.753.650 Euro
somit Jahresfehlbetrag minus 215.742 Euro

im Vermögensplan

in den Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) mit 188.842 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat bzw. dem Stiftungsrat am 13. April 2005/25. Februar 2005 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 28. April 2005 Nr. 230-1222.3/5 H rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 29 Abs. 2 Bay. Stiftungsgesetz, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Schwabacher Straße 170, Zimmer 218, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 6. Mai 2005, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 27. April 2005 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Zu Ortsstraßen werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

- Das Grundstück Fl. Nr. 1471/143, Gem. Fürth **(Jupiterweg).**
- Das Grundstück Fl. Nr. 2010/69, Gem. Fürth **(Marsweg - Wendekehre).**
- Das Grundstück Fl. Nr. 1471/153, Gem. Fürth **(Venusweg).**
- Die Grundstücke Fl. Nrn. 1859/22, -/23, -/24, -/25, -/26, Gem. Fürth, **(Liesl-Kießling-Straße).**

Als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) (Widmungsbeschränkung: Fußweg) werden gewidmet:

- Das Grundstück Fl. Nr. 2010/68, Gem. Fürth **(Marsweg).**
- Die Grundstücke Fl. Nrn. 1471/156 und 1471/154 Gem. Fürth **(Verbindungswege zwischen Venusweg und Marsweg).**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Königswarterstraße 64, III. Stock, Zimmer 305, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 4. Mai 2005, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 2 VOL/A.

3. a) Ausführungsort: 90768 Fürth.

b) Art und Menge der zu liefernden Ware: Zwei selbstaufnehmende Kehrsaugmaschinen mit einem jeweils zulässigen Gesamtgewicht von max. 2000 kg.

c) Unterteilung in Lose: Die Unterteilung in Lose ist nicht vorgesehen.

4. Vorgeschriebene Leistungsfrist: Lieferung innerhalb von maximal 40 Werktagen nach Auftragserteilung.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 012, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 30. Mai** 2005 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags in Höhe von 10,20 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: 23. Juni 2005, 15 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Zahlung: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B i.V.m. den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (L) ZVB der Stadt Fürth.

8. Beurteilung der Eignung: Einzelheiten siehe Verdingungsunterlagen.

9. Zuschlags- und Bindefrist: 22. Juli 2005.

10. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974–2602, Fax 0911/974-2611.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: 90762 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Erneuerung von Fahrbahndecken 2005.

Baumaßnahmen: Deckenerneuerung.

- Sonnenstraße zwischen Herrstraße und Amalienstraße
- Ludwigstraße zwischen Herrnstraße und Kaiserstraße
- Jakob-Wassermann-Straße zwischen Fronmüllerstraße und Kehre
- John-F.-Kennedy-Straße zwischen Jakob-Wassermann-Straße und Thomas-Mann-Straße
- Fichtenstraße zwischen Karlstraße und Simonstraße
- Am Altengraben zwischen Vacher Straße und Haus Nummer 33
- Jahnstraße zwischen Schwabacher Straße und Neumannstraße
- Berolzheimerstraße zwischen Lindenstraße und Bismarckstraße
- Zum Vogelsang, Teilbereich Poppenreuther Straße, zwischen Poppenreuther Brücke und Neubau Wilhelm Hoegner-Straße
- Hermannstädter Straße Kreuzung Kronstädter Straße/Ganghofer Straße/Kreuzsteinweg
- Finkenschlag zwischen Haus Nummer 51-63
- Wilhelmstraße zwischen „An der Martersäule“ bis „Auf der Schwand“
- Allensteiner Straße zwischen Hardstraße und Insterburger Straße
- Veitsbronner Straße zwischen Hs.-Nr. 5 und Breiter Steig
- Rothenberger Weg zwischen Vacher Straße und Wacholderweg
- Blütenstraße zwischen Sacker Hauptstraße und Siemensstädter Straße
- Stadelner Hard bis Tierschutzheim

Auszuführende Arbeiten:

- 27.300 m² Decken abfräsen
- 800 m Kanten schneiden
- 800 m Fugenband verlegen
- 135 Stck Schieber heben
- 2.900 to Tragdeckschicht einbauen
- 330 to Splittmastix einbauen 0/8 S
- 875 to Splittmastix einbauen 0/11 S
- 865 to Asphalttragschicht 0/22.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Baubeginn: 1. August 2005, Bauende: 9. September 2005.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 12, 90762 Fürth, Telefon 0911/974–2602, Fax. 0911/974–2611.

Verdingungsunterlagen können bei der o. g. Stelle **ab 6. Juni 2005** von 8 Uhr bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung von 20 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist ein Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin für Angebotseingang: Siehe 7.b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: 30. Juni 2005, 14 Uhr, Zimmer 13, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth.

8. Kautionen und sonstige Sicherheit: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

10. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Antrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Bindefrist: 29. Juli 2005.

13. Zuschlagskriterien: Gemäß BOB/A § 25.

14. Nebenangebote: Technisch gleichwertige sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.